

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der EUROKAI GmbH & Co. KGaA in der Fassung vom 24. Januar 2021

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung¹ regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen, insbesondere durch Vorlage der nach § 7 der Satzung und § 11 dieser Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäfte einzubinden.
- 1.2 Die Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder ergeben sich aus den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.
- 1.3 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll und eng zusammen.

§ 2

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- 2.1 Jedes Aufsichtsratsmitglied ist unter Wahrung der Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 2.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht.
- 2.3 Kein Aufsichtsratsmitglied darf Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben oder in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte in seiner Person, die seine Tätigkeit für den Aufsichtsrat betreffen, unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offenzulegen. Es darf in diesem Fall an der Beschlussfassung und Beratung über einen mit dem Interessenkonflikt im Zusammenhang stehenden Gegenstand nicht teilnehmen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

¹ Geschäftsführung im Sinne dieser Geschäftsordnung ist die Geschäftsführung der Kurt F. W. A. Eckelmann GmbH, Hamburg, diese wiederum als Komplementärin der EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg.

- 2.4 Die Aufsichtsratsmitglieder befolgen die sie betreffenden Grundsätze und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in der gemäß § 161 AktG von Geschäftsführung und Aufsichtsrat abzugebenden Entsprechenserklärung für die Aufsichtsratsmitglieder Abweichungen erklärt werden.

§ 3

Aufsichtsratssitzungen, Einberufung und Teilnahme

- 3.1 Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Die Termine sollen jährlich in Absprache mit der Geschäftsführung vorab festgelegt werden.
- 3.2 Der Aufsichtsrat ist außerdem unter Angabe des Zwecks und des Grundes einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder von der Geschäftsführung verlangt wird.
- 3.3 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringlichen Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Frist abkürzen. Die Form der Einladung, den Tagungsort bzw. Art der Durchführung und die Uhrzeit bestimmt der Aufsichtsratsvorsitzende.
- 3.4 Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die zur Behandlung der Tagesordnung notwendigen Unterlagen und Beschlussvorschläge sollen mit der Einladung übermittelt werden; falls dem die Dringlichkeit der Einladung entgegensteht oder eine selbständige Einberufung gemäß § 110 Abs. 2 AktG erfolgt, kann die Übermittlung in kürzerer Frist erfolgen. Die Tagesordnung ist um bestimmte Gegenstände zu ergänzen, falls dem Aufsichtsratsvorsitzenden spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung ein entsprechendes Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds zugeht.
- 3.5 Für die konstituierende Aufsichtsratssitzung im Anschluss an jede ordentliche Hauptversammlung bedarf es keiner Einladung. Für die in dieser Sitzung zu fassenden Beschlüsse über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Errichtung und Besetzung von Ausschüssen bedarf es keiner vorherigen Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung.

§ 4

Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter

- 4.1 In der ersten Sitzung nach jeder ordentlichen Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds für die Zeit bis zum Ende der nächsten ordentlichen Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 4.2 Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter vor Ende seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wählt der Aufsichtsrat unverzüglich einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- 4.3 Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen, steht im regelmäßigen Kontakt zur Geschäftsführung (§ 12.4) und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung und kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte sowie von Angelegenheiten, die nicht mit der Tagesordnung zusammenhängen, auf die nächste Sitzung vertagen.
- 4.4 Der Stellvertreter hat sämtliche Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende verhindert ist.

§ 5

Beschlussfassung

- 5.1 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und mindestens drei Mitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- 5.2 Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist zulässig, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht. Abwesende Mitglieder können innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden und sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich oder in Textform bekanntzumachenden angemessenen Frist widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb dieser Frist schriftlich oder in Textform widersprochen hat.
- 5.3 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle von Wahlen das Los. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann

vor der Beschlussfassung über einen Beschlussgegenstand geheime Abstimmung anordnen; er ist hierzu verpflichtet, falls mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder dies verlangen. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, seine Stimmabgabe (d.h. den Stimmwert „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“) einzeln protokollieren zu lassen.

- 5.4 Ein abwesendes Mitglied des Aufsichtsrats kann dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass es seine Stimmabgabe in Textform an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats übermittelt. Das Schriftstück ist der Niederschrift über die Sitzung beizufügen.
- 5.5 Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch in einer Telefon-, Video- oder Onlinekonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben (auch in Kombination dieser Wege) erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Falls nicht alle Aufsichtsratsmitglieder an einer solchen Beschlussfassung teilnehmen, kommt der Beschluss zustande, wenn keines der Aufsichtsratsmitglieder, die nicht an der Beschlussfassung teilgenommen haben, innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden gesetzten angemessenen Frist widerspricht; § 5.2 findet entsprechende Anwendung.
- 5.6 Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses ist innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend zu machen.

§ 6

Niederschrift über Sitzung und Beschlüsse

- 6.1 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift sind Ort bzw. Durchführungsweg und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben. Der Aufsichtsratsvorsitzende (bzw. sein Stellvertreter bei Verhinderung) kann eine Dritte Person als Protokollführer bestimmen. Die Niederschrift ist unabhängig von der Person des Protokollführers vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- 6.2 Die Niederschrift nach § 6.1 ist den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung in Abschrift zu übersenden; eine Übersendung in Textform genügt. Sie gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, in der darauf folgenden Sitzung des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses widerspricht. Eine Niederschrift über die Sitzung eines Ausschusses ist auch an solche Aufsichtsratsmitglieder zu übersenden, die dem Ausschuss nicht angehören. Eine Niederschrift in Textform ist bei der Gesellschaft aufzubewahren.

- 6.3 Über gemäß § 5.5 außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse ist ein vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen (ausgenommen hiervon sind Beschlüsse, die bereits in textförmlichen Verfahren zustande gekommen sind); § 6.1 und § 6.2 gelten entsprechend.

§ 7

Ausschüsse

- 7.1 Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss.
- 7.2 Darüber hinaus bildet der Aufsichtsrat aus seiner Mitte beratende und – soweit nach Gesetz und Satzung zulässig – beschließende Ausschüsse, soweit dies erforderlich ist.
- 7.3 Der Aufsichtsrat entscheidet über die Besetzung, den Ausschussvorsitzenden und die Aufgabenstellung des Ausschusses. Die Ausschussmitglieder werden für die Dauer ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglieder bestellt, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird.
- 7.4 Der jeweilige Ausschussvorsitzende erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Arbeit des Ausschusses.
- 7.5 Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten für die Ausschüsse entsprechend.

§ 8

Prüfungsausschuss

- 8.1 Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende, an.
- 8.2 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen, mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein. Er soll nicht zugleich Aufsichtsratsvorsitzender sein.
- 8.3 Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. § 5.4 findet Anwendung.
- 8.4 Der Prüfungsausschuss befasst sich mit
- a) der Prüfung der Rechnungslegung und der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses einschließlich Prüfung der Unterlagen zu Jah-

res- und Konzernabschluss, der Lageberichte, des Abhängigkeitsberichts, der Vorbereitung der Entscheidung über die Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses und des Vorschlags zur Verwendung des Bilanzgewinns;

- b) der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems und der Compliance; und
- c) der Abschlussprüfung, insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und den von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen, der Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte, der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer und der Vorbereitung der Beschlussempfehlung an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers.

8.5 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag zu erteilen und die Honorarvereinbarung abzuschließen.

8.6 Der Aufsichtsrat kann Aufgaben des Prüfungsausschusses unmittelbar wahrnehmen, soweit er dies für erforderlich erachtet.

§ 9

Vertretung

Der Aufsichtsrat wird gegenüber den anderen Organen der Gesellschaft sowie gegenüber Dritten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse namens des Aufsichtsrats abzugeben.

§ 10

Sitzungsteilnahme der Geschäftsführung

10.1 Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat tagt aber regelmäßig auch ohne die Geschäftsführung.

10.2 An den Sitzungen von Ausschüssen nimmt die Geschäftsführung teil, wenn der Vorsitzende des Ausschusses dies bestimmt.

10.3 Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt im Einzelfall, ob und welche Dritte zur Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte zu Sitzungen des Aufsichtsrats zugezogen werden. Der Abschlussprüfer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses und an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil.

§ 11

Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats

- 11.1 Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres eine Unternehmens-/Konzernplanung zur Zustimmung vor. Diese besteht aus
- a) einer Jahresplanung mit Plan-/Erfolgsrechnung (einschließlich Plan-Kapitalflussrechnung), Personal-, Investitions- und Finanzplanung;
 - b) einer fortgeschriebenen mittelfristigen Unternehmensplanung, mindestens für die folgenden drei Jahre, die auch unterschiedliche Szenarien der Entwicklung enthält;
 - c) dem Zielbild und der Unternehmensstrategie;
 - d) dem Diversitätskonzept.
- 11.2 Die Geschäftsführung hat zu außergewöhnlichen Geschäftshandlungen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. Dazu gehören insbesondere:
- a) Änderungen der Unternehmens-/Konzernplanung (in ihrem Gesamtbild) und/oder der Unternehmensstrategie;
 - b) sämtliche in § 7 der Satzung genannten Maßnahmen;
 - c) Geschäfte und Maßnahmen, die für die strategische oder wettbewerbliche Positionierung der Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen von grundsätzlicher oder präjudizieller Bedeutung sind;
 - d) alle sonstigen Geschäfte und Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder das wirtschaftliche oder reputationelle Risikoprofil der Gesellschaft oder von mit ihr verbundenen Unternehmen wesentlich verändern, soweit sie nicht bereits durch die Zustimmung des Aufsichtsrats zur Jahresplanung genehmigt wurden, einschließlich Überschreitungen der genehmigten Investitions-Gesamtsumme;
 - e) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen, Anlage von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern sowie derivative Finanzgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte in EUR über Zins-Swaps, Forward Rate Agreements, Optionen auf Zins-Swaps, Zins-Caps und Zins-Floors zur betrag- und fristenkongruenten zinsmäßigen Gestaltung finanzieller Positionen oder zur Sicherung von im Finanzplan genehmigter Kreditaufnahmen handelt;

- f) Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen von mehr als EUR 10.000 im Einzelfall, und wenn EUR 50.000 p.A. überschritten werden sollen;
- g) der Abschluss von Verträgen, die die Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats oder mit den Mitgliedern der Geschäftsführung oder mit diesen Mitgliedern jeweils nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen schließen will; und
- h) Geschäfte, die durch einen möglichen Interessenkonflikt eines Mitglieds der Geschäftsführung betroffen sein können; die Interessenlage ist im Ersuchen um Zustimmung des Aufsichtsrats offenzulegen.

11.3 Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen aus § 11.1 und § 11.2 inhaltlich entsprechend auch von den Geschäftsführungen der unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen der Gesellschaft beachtet werden. Geschäfte und Maßnahmen von unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen der Gesellschaft, die in strategischer, wettbewerblicher, finanzieller oder reputationeller Hinsicht für die Gesellschaft und/oder den Gesamtkonzern unter Berücksichtigung der Wertungen aus § 11.2 von besonderer Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Geschäfte und Maßnahmen nach den Gesellschaftsverträgen der unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

§ 12

Berichtspflicht der Geschäftsführung

- 12.1 Der Aufsichtsrat ist von der Geschäftsführung regelmäßig, zeitnah und umfassend zu informieren, insbesondere über alle für das Unternehmen relevanten Fragen des Zielbilds und der Strategie, des Diversitätskonzepts, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Planabweichungen, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Vom Aufsichtsrat gesondert erlassene Vorgaben zu Berichts- und Informationspflichten sind zu beachten.
- 12.2 Die periodische Berichterstattung erfolgt in der Regel schriftlich, wobei eine Übermittlung in Textform genügt. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung zunächst mündlich oder fernmündlich Bericht erstatten; das Recht des Aufsichtsrats, eine schriftliche oder textförmliche Berichterstattung zu verlangen, bleibt unberührt.
- 12.3 Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat gemäß § 90 AktG über die dort bestimmten Berichtsgegenstände in den entsprechenden Berichtszeiträumen, insbesondere:
- a) vierteljährlich schriftlich oder textförmlich

- über Entwicklung und Umsetzung der Unternehmensplanung für das laufende Geschäftsjahr (Soll/Ist-Vergleich) auch im Vergleich zum Vorjahr unter Einschluss der vergleichbaren Daten bei den Tochter- und Beteiligungsunternehmen, jeweils mit Abweichungsanalyse sowie mit Ausblick auf den voraussichtlichen Verlauf des Geschäftsjahres; und
- über die für die Entwicklung und Lage der Gesellschaft bedeutsamen Rahmenbedingungen wie z.B. Entwicklung auf den Märkten, Verhalten wesentlicher Interessengruppen (*Stakeholder*) des Unternehmens, relevante Änderungen von Währungsrelationen;

b) jährlich

- über die Entwicklung und Fortschreibung des Compliance Management Systems, des Risikoüberwachungssystems sowie der Diversitäts- und Nachhaltigkeitskonzepte der Gesellschaft;
- über die Gutachten, die die Gesellschaft mit einem Auftragswert von über EUR 25.000 in Auftrag gegeben hat, mindestens mit Angabe des Titels des Gutachtens, des Gutachtens und des Auftrags- bzw. Honorarwerts;

c) unverzüglich

- über alle Geschäftsvorfälle in der Gesellschaft oder einem Tochter-/ Beteiligungsunternehmen, die für die Lage, Liquidität, Rentabilität, Entwicklung und Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind; oder
- über eine beabsichtigte Abweichung vom Zielbild oder von der Unternehmensstrategie.

12.4 Der Aufsichtsratsvorsitzende hält zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats fortlaufend Kontakt zur Geschäftsführung und berät mit ihr über für Lage, Liquidität, Rentabilität, Entwicklung und Leitung der Gesellschaft wesentliche Fragen und Ereignisse. Soweit der Aufsichtsratsvorsitzende zwischen Sitzungen über solche Umstände Kenntnis erhält, unterrichtet er die übrigen Aufsichtsratsmitglieder hierüber und beruft, falls erforderlich, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

§ 13

Vertraulichkeit

- 13.1 Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, über Sitzungsverlauf und Ergebnis sowie über alle sonstigen vertraulichen Angelegenheiten der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen Stillschweigen zu bewahren, soweit dem nicht eine gesetzliche Pflicht entgegensteht. Die Aufsichtsratsmitglieder haben sicherzustellen, dass auch die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter und Berater diese Pflicht einhalten. Die vorgenannten Pflichten bestehen nach Beendigung der Aufsichtsratsmitgliedschaft fort. Die Aufsichtsratsmitglieder sind im Falle der Beendigung ihrer Aufsichtsratsmitgliedschaft verpflichtet, sämtliche Unterlagen und elektronische Aufzeichnungen, die sich auf vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, der Gesellschaft zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden zu übergeben oder zu vernichten. Den Aufsichtsratsmitgliedern steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.
- 13.2 Will ein Aufsichtsratsmitglied Informationen über Angelegenheiten der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen an Dritte weitergeben, hat es hierüber, soweit die Weitergabe nicht offensichtlich zulässig ist, den Aufsichtsratsvorsitzenden im Voraus zu informieren und darf diese Informationen erst nach Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden weitergeben; dieser kann eine Entscheidung des Aufsichtsrats hierzu herbeiführen.

§ 14

Selbstbeurteilung

- 14.1 Der Aufsichtsrat prüft regelmäßig, wie wirksam er insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen und berichtet hierzu in der Erklärung zur Unternehmensführung.

§ 15

Gültigkeit

- 15.1 Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anderes beschließt.
- 15.2 Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall mit einfacher Mehrheit beschließen, von dieser Geschäftsordnung abzuweichen.

Hamburg, den 24. Januar 2021